

Redaktionsstatut

für die kostenfreie Veröffentlichung von Artikeln in den

Stadtnachrichten (amtliches Bekanntmachungsblatt)

der Großen Kreisstadt Bühl

1. Berechtigung zur kostenfreien Veröffentlichung in den Stadtnachrichten

Informationen und Artikel können von folgenden Organisationen kostenfrei in die Stadtnachrichten eingestellt werden:

- eingetragene Vereine
- sonstige Organisationen
- Kirchen und Religionsgemeinschaften
- politische Parteien und Wählergemeinschaften
- Fraktionen im Gemeinderat nach Gemeinderatssitzungen

2. Inhalt der Veröffentlichungen

2.1. Die Beiträge müssen sich auf das örtliche Geschehen oder auf örtliche Veranstaltungen beschränken.

2.2. Der Inhalt der Beiträge muss mit dem Charakter der Stadtnachrichten Bühl als unabhängigem und neutralem Informationsblatt vereinbar sein.

2.3 Beiträge für die Stadtnachrichten,

die Verleumdungen oder persönliche Anfeindungen enthalten, die geeignet sein könnten, die Ehre und das Ansehen von Einzelpersonen, Gruppen oder Vereinigungen zu verletzen,

deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt,

die wahrheitswidrige oder Tatsachen entstellende oder verdrehte Texte enthalten, die für die Stadt unzumutbar sind,

werden nicht zugelassen.

Die Stadt Bühl, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (künftig Redaktion genannt), prüft und entscheidet in eigener Verantwortung im Rahmen dieses Statuts, ob einer der genannten Gründe für eine Nichtveröffentlichung eines Beitrages vorliegt.

2.4. Unzulässig sind Berichterstattungen, die Kommentare oder Wertungen zu anderen Personen, Parteien, Wählervereinigungen, Institutionen oder sonstigen Organisationen abgeben oder Punkt 2.1. diesem Statut widersprechen.

- 2.5. Beiträge von politischen Parteien und Wählervereinigungen müssen sich auf Ankündigungen und Voranzeigen für Veranstaltungen innerhalb der Großen Kreisstadt Bühl beschränken. Ausnahme sind Berichte der Fraktionen nach den Gemeinderatssitzungen.
- 2.6. Mitteilungen sind nur dann interessant, wenn sie aktuell sind. Berichte, die älter als zwei Wochen sind, sollen nicht veröffentlicht werden.
- 2.7. Leserbriefe werden nicht veröffentlicht.
- 2.8. Veröffentlichungen über Spenden von Firmen an Vereine oder für wohltätige Zwecke, die von Firmen eingesandt werden, sind ab einem Spendenwert von 1.500 Euro mit einem kurzen Text und ab einem Spendenwert von 2.500 Euro mit einem kurzen Text und einem Bild über die Redaktion im Mantelteil möglich.
- 2.9. Bestehen berechnigte inhaltliche Bedenken, so kann die Redaktion eine Veröffentlichung verweigern. Über alle Veröffentlichungen entscheidet die Redaktion im Rahmen dieses Statuts, die Redaktionshoheit liegt immer bei der Stadt.

3. Umfang, Form und Übermittlung der Beiträge

- 3.1. Die Beiträge sind sachlich und knapp zu formulieren. Der Informationsgehalt und die Qualität eines Textes hängen nicht von dessen Umfang ab. Nicht zur Veröffentlichung eignen sich Texte im Protokoll- und Aufsatzstil.
Bilder sind mit einer kurzen Bildunterschrift zu erläutern.
- 3.2. Beiträge von Vereinen, Kirchen, Parteien, Wählervereinigungen und sonstigen Organisationen sollen als Überschrift im redaktionellen Teil der Stadtteile als Überschrift den Vereinsnamen beziehungsweise den Namen der jeweiligen Organisation enthalten.
- 3.3. Der Umfang des Beitrags darf folgende zur Verfügung stehende Kontingente nicht übersteigen:

Vorworte von Ortsvorsteher/Ortsbeauftragte	3.000 Zeichen 4 Farbfotos
(Vereine aus Kappelwindeck und der Kernstadt haben die Möglichkeit, eine wichtige Veranstaltung für das Vorwort im jeweiligen Ortsteil bei der Redaktion anzumelden.)	
Ortsnachrichten	2.000 Zeichen
Gottesdienstzeiten (für die aktuelle Woche)	komplett
Kirchliche Gruppierungen wie KJG, kfd, Seniorenwerke, Gemeindeteams u. ä.	900 Zeichen
Pfarrgemeinden inklusive Pfarrgemeinderat	2.000 Zeichen
Eingetragene Vereine	1.300 Zeichen
Eingetragene Vereine mit mehreren Abteilungen bzw. Jugendeinrichtungen	2.200 Zeichen
Parteien und Wählervereinigungen (Ankündigung von Veranstaltungen in Form einer Notiz)	900 Zeichen
Sonstige Organisationen	900 Zeichen

Es besteht keine Möglichkeit, die Zeichenkontingente zu übertragen. Überschreitungen des Zeilenkontingents sind in Ausnahmefällen bei Jubiläen oder besonderen Veranstaltungen nach Absprache mit der Redaktion möglich, wenn das zur Verfügung stehende Seitenkontingent dies zulässt.

Die Vorgabe „Einheitliche Schreibweise in den Bühler Stadtnachrichten“ ist entsprechend zu beachten. Ansonsten werden Artikel nicht veröffentlicht.

Die Dateneingabe erfolgt über das Online-Portal der Horst Dürrschnabel Druckerei und Verlag GmbH, www.duerrschnabel.com. Berichte für den Mantelteil sowie Titelseiten-Wünsche werden per E-Mail an presse@buehl.de gesandt. Die Redaktion entscheidet, ob diese dort veröffentlicht werden. Es kann jeweils ein Farbfoto zu den Berichten miteingereicht werden. Über die Veröffentlichung entscheidet die Redaktion. Flyer, Plakate, Clip-Arts u. ä. können nicht veröffentlicht werden.

- 3.4. Der Umfang für Beiträge der einzelnen Fraktionen in den beiden Woche nach einer Gemeinderatssitzung darf jeweils 2.000 Zeichen nicht übersteigen. Dabei ist Punkt 2.4 zu beachten.
- 3.5. Da es sich bei den Bühler Stadtnachrichten gleichzeitig um das amtliche Mitteilungsblatt handelt, behält sich die Redaktion vor, bei einem entsprechend großen Umfang an amtlichen Mitteilungen Beiträge zu kürzen, so dass die maximale Seitenzahl (30 Seiten) nicht überschritten wird. Für alle Beiträge hat die Redaktion das Redigierungsrecht.
- 3.6. Sechs Wochen vor Wahlen, die auch das Gebiet der Stadt Bühl betreffen, gilt eine Karenzzeit. In dieser Frist können keinerlei Beiträge von Fraktionen, Parteien, Wählergemeinschaften oder sonstigen politischen Gruppierungen veröffentlicht werden. Für Wahlwerbung als gekennzeichnete Anzeige gelten generell die Anzeigenbestimmungen der Druckerei Dürrschnabel.
- 3.7. Redaktionsschluss für Textbeiträge ist in der Regel dienstags, 10:00 Uhr. Bei Feiertagen verschiebt sich der Redaktionsschluss auf den vorangehenden Werktag.
- 3.8. Doppel-Veröffentlichungen in verschiedenen Stadtteilen sind nicht möglich. Sollten Beiträge einen Bezug zu verschiedenen Stadtteilen aufweisen, können diese an presse@buehl.de für eine mögliche Veröffentlichung im Mantel geschickt werden.
- 3.9. Dieses Redaktionsstatut gilt ab dem 1. März 2016 und setzt gleichzeitig die Richtlinien über die Veröffentlichungen von Vereinen, Kirchen, politischen Parteien und Wählervereinigungen sowie sonstigen Organisationen in den Stadtnachrichten (amtliches Bekanntmachungsblatt) der Großen Kreisstadt Bühl vom 3. Januar 1994, 24. April 1995, 16. Februar 2004 und 26. Januar 2009 außer Kraft.

4. Ablehnung der kostenfreien Veröffentlichung

Sofern die Beiträge und Artikel nicht den vorgenannten Bedingungen entsprechen, entfällt die kostenfreie Veröffentlichung. Es besteht dann noch die Möglichkeit, die Beiträge und Artikel kostenpflichtig als Anzeige bei der Druckerei Dürrschnabel in Auftrag zu geben.

Bühl, 1. März 2016

Hubert Schnurr
Oberbürgermeister